

Berichtigter Leitsatz

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 233 Fc

Ein Rechtsanwalt darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass eine Büroangestellte, die sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, die konkrete Einzelanweisung befolgt, die von ihm unterzeichnete Berufungsschrift dahin zu berichtigen, dass auf der durchgestrichenen ersten Seite die Adresse des Landgerichts durch die Adresse des Oberlandesgerichts ersetzt und die Berufungsschrift anschließend per Fax an dieses Gericht übermittelt wird.

BGH, Beschluss vom 13. April 2010 - VI ZB 65/08 - OLG Naumburg
LG Magdeburg